

FM127

Energienutzungs-Deklaration

Bei Anwendung von Artikel 4 Abs. 3 des kantonalen Energiegesetzes

Gemeinde	
Bauvorhaben, Objekt	
Art des Vorhabens	<input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> Umnutzung
Bauherrschaft	
Name, Vorname:	
Strasse, Nr.:	
Postfach:	
PLZ, Ort:	
Vertretung	
Name, Vorname:	
Strasse, Nr.:	
Postfach:	
PLZ, Ort:	
Umbaukosten	in Fr. <input style="width: 80%;" type="text"/>
aktueller Gebäudezeitwert	in Fr. <input style="width: 80%;" type="text"/>

Befreiung von der Nachweispflicht bei Umbauten und Umnutzungen

Nach Art. 4 Abs. 3 EnG ist bei Umbauten und Umnutzungen kein Nachweis erforderlich, wenn die voraussichtlichen Baukosten höchstens 200'000 Franken und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwerts betragen.

Für Neubauten muss stets ein Energienachweis erbracht werden. Bei Umbauten und Umnutzungen kann indessen darauf verzichtet werden, wenn die voraussichtlichen Baukosten nach BKP 2 höchstens 200'000 Franken und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwerts betragen.

Beispiel:

Wird eine Baute mit einem Gebäudezeitwert von 300'000 Franken unter Aufwendung von 140'000 Franken umgebaut, muss ein Energienachweis erstellt werden, weil die Baukosten mehr als 30 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwerts ausmachen.

Der Verzicht auf den Nachweis bedeutet hingegen nicht, dass die Anforderungen an den Wärmeschutz nicht zu erfüllen sind. Vielmehr ist unterschriftlich zu bestätigen, die Anforderungen seien eingehalten. Diese Bestätigung kann mit der vorliegenden Energienutzungs-Deklaration erfolgen. Verzichtet wird lediglich auf das Einreichen von Energienachweisformularen. Die Gemeindebehörde vertraut mit anderen Worten darauf, die abgegebene Bestätigung, die energierechtlichen Anforderungen seien eingehalten, entspreche der Wahrheit.

Unterschriften

Der / die Unterzeichnende bestätigt die Einhaltung der Anforderungen der Energiegesetzgebung bei Planung und Ausführung.

Ort, Datum:

Unterschrift Bauherrschaft:

Dieses Formular ist der für Bauen und Energie zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.